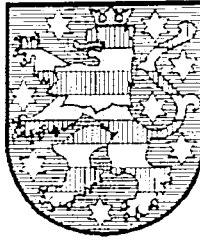


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37029 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2006 f ü r R e c h t e r k a n n t :

Unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Mai 2005 (Az.: 5104139-246) wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 1/2. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger zu 1/2. Im Übrigen trägt jeder seine außergerichtlichen Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wehrt sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes, mit welchem dieses die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 4 AuslG aufgehoben hat. Der Kläger reiste Anfang Oktober 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 7. Oktober 1997 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er an, er habe von 1984 bis April 1997 in Angola gelebt. In Kinshasa habe er im Juli 1997 an einer Demonstration teilgenommen und sei daraufhin verhaftet worden. Mit Bescheid vom 26. März 1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag bzw. den Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen ab. Mit Urteil vom 16. Oktober 2000 verpflichtete das Verwaltungsgericht Weimar im Verfahren 8 K 20348/98 das Bundesamt, bezüglich des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 AuslG festzustellen. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2000 wies das Thüringer Obergerverwaltungsgericht einen Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil zurück (Az.: 3 ZKO 894/00). Mit Bescheid vom 1. Februar 2001 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen. Am 26. Mai 2004 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben

vom 20. Oktober 2004 wurde der Kläger hierzu angehört. Mit Bescheid vom 31. Mai 2005, dem Kläger am 10. Juni 2005 zugestellt, widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 1. Februar 2001 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegt. Des Weiteren wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 4 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG vorliege, gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG zu widerrufen sei. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo würde nicht mehr vorliegen. Der Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo habe erhebliche Fortschritte gemacht. Es sei eine Übergangsregierung gebildet worden. Zwar sei das Land defakto nach wie vor geteilt. Die Gefahr einer zwangsweisen Rekrutierung für den Einsatz im Bürgerkrieg, welche im Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar entscheidungserheblich gewesen sei, sei jedoch nicht mehr gegeben. Die politischen Aktivitäten des Klägers in der Bundesrepublik würden keine beachtliche Gefahr einer Verfolgung bei Rückkehr begründen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG würden ebenfalls nicht vorliegen. Zwar sei die wirtschaftliche Situation in der Demokratischen Republik Kongo äußerst schlecht. Es müsse allerdings berücksichtigt werden, dass es in Afrika innerhalb einer Großfamilie im Rahmen der üblichen wechselseitigen Unterstützung möglich sei, besondere Härten für einzelne Familienmitglieder aufzufangen. Soweit der Kläger geltend mache, dass er mit seiner Lebensgefährtin ein gemeinsames Kind habe, sei festzustellen, dass das Recht auf Wahrung der Familieneinheit kein vom Bundesamt festzustellendes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis darstelle. Hiergegen hat der Kläger am 24. Juni 2005 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass sich die katastrophale Lage in der Demokratischen Republik Kongo seit der Klageerhebung weiter verschärft habe. Die Bemühungen zur Entwaffnung der Bürgerkriegsbeteiligten seien größtenteils gescheitert. Nach Durchführung der Wahlen sei zu befürchten, dass die Konflikte mit ganzer Schärfe wieder aufbrechen würden. Die Truppen der UNO seien bereits von ihrer Kapazität nicht in der Lage, die Sicherheit in Kinshasa zu garantieren. Im Lande gebe es immer noch eine erhebliche Zahl von Kriegsflüchtlingen. Für den Kläger bedeute dies eine beachtliche Gefährdung im Falle einer Rückkehr. Darüber hinaus sei ihm Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zuzubilligen. In den geschilderten Zuständen der Demokratischen Republik Kongo sei eine extreme Gefahrenlage zu sehen. Der Kläger als auf sich allein gestellte Person könne nachhaltig und ohne Gefährdung seiner Person auch nicht kurzfristig überleben.

Der Kläger beantragt.

den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2005 (Az.: 5104139-246) aufzuheben,

hilfsweise,

unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger erhielt in der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens, die bezogenen Verwaltungsvorgänge und die vom Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen bezüglich der Situation in der Demokratischen Republik Kongo Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Ziffer 1 des Bescheides vom 31. Mai 2005 ist rechtmäßig und findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 3 AsylVfG. Danach ist die Entscheidung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Gemäß § 53 Abs. 4 AuslG in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung bzw. heute gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorschrift gewährt dann Abschiebungsschutz, wenn dem Ausländer im Zielstaat landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, sei es durch den Staat (unmittelbare staatliche Verfolgung) oder durch staatsähnliche Organisationen, die den Staat verdrängt habe, selbst staatliche Funktionen ausüben oder auf dem von ihnen beherrschten Territorium die effektive

Gebietsgewalt innehaben oder durch Verfolgungshandlungen, welche dem Staat zuzurechnen sind, weil er sie entweder anregt, unterstützt oder ansonsten tatenlos hinnimmt und damit den erforderlichen Schutz nicht bereit ist zu gewähren. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsgericht Weimar in seinem Urteil vom 16. Oktober 2000 festgestellt hat, dass der Kläger bei einer Wiedereinreise in die Demokratische Republik Kongo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Zwangsrekrutierung als Soldat für den Bürgerkrieg unterworfen werden wird. Zugleich hat das Verwaltungsgericht Weimar vorher festgestellt, dass der Kläger unverfolgt aus der Demokratischen Republik Kongo ausgereist ist. Insofern ist im Rahmen dieser Entscheidung nunmehr auch der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Ausgehend hiervon ergibt sich, dass im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr in sein Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung z. B. in Form der Zwangsrekrutierung droht. Die Auswertung der vom Gericht herangezogenen Erkenntnisquellen ergibt insoweit, dass abgelehnte und nach Hause zurückgeführte Asylbewerber bei der Ankunft am internationalen Flughafen N-Djili von Beamten der Einwanderungsbehörde DGM befragt und z. B. ankommende Passagiere, welche nur mit einem Passersatzpapier einreisen, in ein Büro der DGM begleitet werden, wo ihre Personalien aufgenommen und ein Einreiseprotokoll erstellt wird. Hintergrund hierfür ist die Überprüfung der Staatsangehörigkeit. Aus dem Lagebericht vom 14. Dezember 2005 ergibt sich insoweit, dass das Auswärtige Amt in unregelmäßigen Abständen die Einreise rückgeführter kongolesischer Staatsangehöriger beobachtet. Des Weiteren erhält das Auswärtige Amt Informationen von Menschenrechtsorganisationen vor Ort und von anderen Botschaften. Nach allen bisherigen Erfahrungen bleiben Zurückgeführte unbehelligt und können nach der geschilderten Überprüfung durch die DGM, den Zoll und die Gesundheitsbehörde zu ihren Familienangehörigen gelangen. Gegenteilige Berichte und die in ihnen genannten Referenzfälle sind vom Auswärtigen Amt eingehend überprüft worden, konnten aber in keinem Fall bestätigt werden. Es sind dem Auswärtigen Amt auch keine Fälle bekannt geworden, in denen Zurückgeführte zwangsrekrutiert oder bei Weigerung hingerichtet worden wären. Aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2006 an das VG Gera ergibt sich, dass in der Vergangenheit vorgetragene Behauptungen, wonach es bei abgeschobenen Asylbewerbern regelmäßig zu Repressalien bzw. Ausschreitungen bis zu Inhaftierungen gekommen sein soll, bei näherer Überprüfung nicht bestätigt werden konnten. Vielfach war auch eine Überprüfung gar nicht möglich, da weder Inhaftierungsort oder

Inhaftierungszeit genannt wurden. Soweit jedoch Überprüfungen möglich waren, hat sich jeweils ergeben, dass die vermeintlichen Inhaftierungen nicht bestätigt werden konnten. Soweit amnesty international in seiner Auskunft vom 21. März 2006 an das VG Gera davon berichtet, dass es immer noch zu schweren Menschenrechtsverletzungen durch alle am kongolesischen Bürgerkrieg beteiligten Parteien komme, ist zum einen anzumerken, dass es auf die Situation im Osten des Landes bzw. in den Gebieten, die von den Rebellen kontrolliert werden, nicht ankommt. Der Kläger hätte sich insoweit darauf verweisen zu lassen, in der Hauptstadt Kinshasa und Umgebung, welche unter Kontrolle der Übergangsregierung steht, seinen Aufenthalt zu nehmen. Soweit es um die Situation im Großraum Kinshasa geht, ist es zwar richtig, dass es nach der Auskunftslage im Zusammenhang mit einer Demonstration der Partei UDPS am 30. Juni 2005 (vgl. insoweit Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2006 an das VG Gera und amnesty international vom 21. März 2006 an das VG Gera) zu einer Demonstration gekommen ist, welche von der Polizei mit Waffengewalt auseinandergetrieben worden ist, wobei es auch Tote gegeben hat. Zugleich berichtet das Auswärtige Amt jedoch in seiner Auskunft vom 19. Mai 2006 an das VG Gera davon, dass später Demonstrationen der UDPS z. B. am 9. Juli 2005 und am 19. November 2005 weitgehend ungestört abgehalten werden konnten. Angesichts dieser Sachlage kann nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dem Kläger allein aufgrund seiner Asylantragstellung bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende Behandlung durch staatliche Behörden wie Zwangsrekrutierung, Folter oder Inhaftierung droht.

Auch im Hinblick auf die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers ergibt sich nichts anderes. Zwar ist der Kläger in der Organisation ACOTHÜ e.V. aktiv. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass seine Aktivitäten einen derartigen Umfang erreicht hätten, so dass davon auszugehen wäre, dass sie derart öffentlichkeitswirksam sind, so dass sie das Interesse der kongolesischen Regierung auf sich ziehen könnten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2006 an das VG Gera exilpolitischen Aktivitäten von der Übergangsregierung angesichts der bevorstehenden Wahlen nur wenig Beachtung geschenkt wird. Dies hat seinen Hintergrund darin, dass im Ausland lebende Kongolesen zu den Wahlen nicht zugelassen sind. Aktives wie passives Wahlrecht gibt es nur für Staatsangehörige, die sich nachweislich mindestens drei Monate vor den Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo aufgehalten haben. Im Übrigen können sich Oppositionspolitiker wie z. B. der Vorsitzende der UDPS Tshisekedi weitgehend unbehelligt politisch betätigen.

Ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK besteht ebenfalls nicht.

Der vom Kläger geltend gemachte Belang, dass er mit seiner Freundin ein gemeinsames Kind habe, begründet kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG, sondern ein dem Abschiebungsvollzug entgegenstehendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis. Dieses ist nicht vom Bundesamt im Asylverfahren, sondern von der für den Vollzug der Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen der Durchsetzung der Abschiebung zu beachten (vgl. hierzu ThürOVG, Beschluss vom 5. Januar 2006, 3 ZKO 1/06).

Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 4 AufenthG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Hilfsantrag hat insoweit Erfolg, als im Fall des Klägers die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gewährung von Abschiebeschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt das Besehen individueller Gefahren voraus. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden Gefahren im Abschiebezielstaat, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, d. h. einer größeren Zahl der im Abschiebezielstaat lebenden Personen gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt, sondern durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Trotz Bestehens erheblicher Gefahren ist die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle eines Ausländers deshalb gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht. Hiervon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn aus verfassungsrechtlichen Gründen die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten ist, d. h., wenn eine extreme Gefahrenlage besteht. Insoweit ist auf die Rechtsprechung zur alten Vorschrift des § 53 Abs. 6 AuslG zu verweisen (vgl. hierzu nur BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2001, 1 C 2/01, NVwZ 2001, Seite 1420 ff.). Dass hier eine Vielzahl weiterer Personen von denselben Gefahren wie der Kläger bedroht ist, ergibt sich bereits daraus, dass von der allgemein schlechten wirtschaftlichen und

Versorgungslage in der Demokratischen Republik Kongo im Ergebnis große Teile der Bevölkerung betroffen sind. Mehr oder weniger alle Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo haben, wenn sie nicht zu den wenigen Personen zählen, die über ein regelmäßiges gesichertes Einkommen bzw. Vermögen verfügen, mit der schwierigen Versorgungslage zu tun. Aus den vom Gericht beigezogenen Erkenntnisquellen ergibt sich zugleich, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles in eine extreme Gefahrenlage geraten würde. Eine Gesamtbetrachtung aller Einzelumstände ergibt, dass aufgrund der Tatsache, dass der Kläger von 1984 bis 1997 sich in Angola aufgehalten hat und 1997 nur einen kurzen Zeitraum in Kinshasa war, bei Rückkehr in den Großraum Kinshasa nicht auf die Hilfe von Familienangehörigen rechnen kann und deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr schwersten Gesundheitsschädigungen bzw. dem Tod ausgesetzt sein würde. Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

Aus dem Lagebericht vom 14. Dezember 2005 des Auswärtigen Amtes ergibt sich, dass die wirtschaftliche Lage verheerend ist. Eine geordnete wirtschaftliche Tätigkeit findet kaum statt. Die Grundversorgung der Bevölkerung ist nicht gesichert. Rückgrad der Wirtschaft ist der informelle kleinstwirtschaftliche Sektor. Bedingt durch diese informelle Tätigkeit der meisten Kongolesen ist die Ernährungslage besser als die schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen es überhaupt vermuten lassen. Die Arbeitslosigkeit dürfte nach europäischen Maßstäben bei ca. 90 Prozent liegen. Genaue Schätzungen sind aber deshalb schwierig, da nur die wenigsten Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo einen festen Arbeitsvertrag haben und die meisten als Tagelöhner sozusagen von Fall zu Fall arbeiten. Hinzu kommt, dass die Infrastruktur aufgrund jahrzehntelanger Misswirtschaft und der Folgen des Bürgerkrieges völlig verfallen ist. Dadurch ist die Versorgung ländlicher Gebiete und größerer Städte sehr schwierig geworden. Insofern ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Kläger sich darauf verweisen lassen müsste, in der Hauptstadt Kinshasa seinen Aufenthalt zu nehmen. Ausweislich des genannten Lageberichtes ist zwar die Bevölkerung in Kinshasa in der Lage, mit städtischer Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Vor allem Frauen und Kinder tragen mit Kleinhandel zum Familienunterhalt bei. Laut dem Lagebericht ist die Versorgung mit Lebensmitteln für die Bevölkerung in Kinshasa zwar schwierig, dank verschiedener Überlebensstrategien herrscht jedoch keine akute Unterversorgung. Es gibt jedoch eine allgemeine Unterernährungsrate zwischen 10 und 20 Prozent. Allerdings ist zu beachten, dass ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14. April 2005 an das

OVG Nordrhein-Westfalen es bei einer Rückkehr nach Kinshasa nicht nur bei der Wohnungssuche von Vorteil ist, sondern insbesondere auch bei der Nahrungsmittelversorgung, wenn sich noch Familienangehörige eines Zurückkehrenden in Kinshasa aufhalten. Das Auswärtige Amt weist insoweit darauf hin, dass der Familienbegriff in der Demokratischen Republik Kongo im allgemeinen sehr weit gefasst wird. Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass noch Familienangehörige des Klägers in Kinshasa leben. Davon könnte allerdings nur dann ausgegangen werden, wenn bereits vor der Ausreise des Klägers aus Kinshasa sich noch Familienangehörige dort aufgehalten hätten. Insoweit ist die besondere Situation im Fall des Klägers zu berücksichtigen. Dieser hat nachvollziehbarerweise in seinem Asylverfahren angegeben, dass seine Mutter zairische bzw. heute Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo ist und sein Vater angolischer Staatsangehöriger. Im Jahre 1984 seien sie nach Angola gegangen und erst im April 1997 nach Kinshasa zurückgekehrt. Dies wird durch die guten portugiesischen Sprachkenntnisse des Klägers u. a. belegt. Dies bedeutet, dass der Kläger sich nur von April 1997 bis Ende August 1997 in Kinshasa aufgehalten hat. Nach dem Verschwinden seines Vaters in Angola hat sich die Familie entschlossen, im April 1997 wieder ins Nachbarland nach Kinshasa zu gehen. Glaubhaft hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass aufgrund dieser besonderen familiären Situation sich zur Zeit auch keine Angehörigen von ihm in Kinshasa aufhalten. Dies würde bedeuten, dass man davon ausgehen muss, dass der Kläger nicht, wie in sonstigen Fällen üblich, auf dem Rückhalt einer Großfamilie aufbauen kann. Vielmehr wäre der Kläger bei einer Rückkehr nach Kinshasa vollkommen auf sich allein gestellt. D. h. er wäre gezwungen, bei einer Rückkehr nach Kinshasa sich eine einigermaßen menschenwürdige Unterkunft zu suchen und gleichzeitig Arbeit im informellen Sektor zu finden, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Beides ist miteinander nur schwer vereinbar und kann im Regelfall üblicherweise dadurch überbrückt werden, dass ein Zurückkehrender zunächst Unterschlupf bei der Großfamilie findet. Dies ist aber beim Kläger nicht der Fall. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Kläger mit den Überlebensstrategien im informellen Sektor in Kinshasa auch nicht vertraut ist. Er hat sich im Laufe seines Erwachsenenlebens lediglich für wenige Wochen dort aufgehalten im Jahre 1997. Insoweit wäre davon auszugehen, dass der Kläger alsbald im Anschluss an seine Rückkehr in einen Teufelskreislauf derart geraten würde, dass er aufgrund fehlender Arbeit keine Geldmittel zur Verfügung hat, um sich sein Existenzminimum zu sichern, was wiederum zu erheblichen gesundheitlichen Gefahren für ihn führen würde. Dies würde wiederum zugleich seine Chancen, im informellen Sektor Arbeit zu finden und sein

Überleben zu sichern, wiederum drastisch nochmals verschlechtern. Insoweit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger aufgrund all dieser besonderen Umstände in seinem Einzelfall unmittelbar im Anschluss an die Rückkehr in den Großraum Kinshasa in eine extreme Gefahrenlage für Leib und Leben geraten würde. Eine Rückkehr in andere Landesteile wäre für ihn mit denselben Konsequenzen verbunden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO. 708 Nr. 11, 711 ZPO.